



Verordnung (Wassergebührenordnung 2024)

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 14.12.2023 betreffend die Wasserleitungsanschluss- und Wasserbezugsgebühr für die Stadtgemeinde Eferding.

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, i.d.g.F. sowie Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Eferding (im Folgenden kurz "Wasserversorgungsanlage" genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt

- a) für bebaute Grundstücke je m² Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) € 17,00, mindestens aber € 2.550,00;
- b) für unbebaute Grundstücke als Mindestanschlussgebühr € 2.550,00.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschobiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Balkone und sogenannte Loggien, die sich innerhalb der Hauptmauern bzw. des Mauerwerkes befinden und nicht in den freien Luftraum hinausragen, zählen zur bebauten Fläche. Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschoße aufzurunden. Ausgebauter Dachraum, Dachgeschoße (Mansarden) und Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß in die Bemessungsgrundlage einbezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Garagen benützbar ausgebaut sind. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung eines Zu- oder Abschlages hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in

Eferding
SEIT 1222

Stadtgemeinde
Eferding
Stadtplatz 31
4070 Eferding
Telefon +43 7272 55 55
Fax +43 7272 55 55-105
gemeinde@eferding.at
www.eferding.at



einem Gebäude oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehörigen Nebenräume, sondern lediglich ein Raum der Ermittlung des Zu- oder Abschlags zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Als Nutzfläche gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken.

Die einzelnen Zu- oder Abschläge werden wie folgt ermittelt:

- a) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeit dienenden Gebäude, baulich abgeschlossener Gebäudeteile und Einzelräume (z. B. Holz- und metallverarbeitende Betriebe, KFZ-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen) 50 % Abschlag. Dieser Abschlag ist nur dort anzuwenden, wo außer für die sanitären Anlagen der Beschäftigten ein sonstiger gesonderter Wasserverbrauch nicht gegeben ist;
 - b) für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude, soweit diese keinen Wasseranschluss haben und von dort keine Abwässer anfallen, 80 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind und in denen keine ständigen Arbeitsplätze untergebracht sind;
 - c) für Privatgaragen sowie Carports die sich im Bereich eines angeschlossenen Grundstückes befinden, 50 % Abschlag;
 - d) für Autobusunternehmer und gewerbliche Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und der regelmäßig zum Abstellen der Fahrzeuge benutzten Freiflächen sowie der dazugehörigen Autowaschplätze wie folgt zu ermitteln:
 - a) Stehen zur Garagierung der Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen) in ausreichendem Maße zur Verfügung, ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der verbauten Fläche dieser Einstellplätze unter Anwendung eines Abschlags von 50 % zu ermitteln;
 - b) erfolgt die Abstellung der in Benützung stehenden, behördlich zugelassenen Fahrzeuge (Autobusse, Zugfahrzeuge und Anhänger) zur Gänze oder teilweise auf Freiflächen, ist die Bemessungsgrundlage für diese Freiflächen so zu ermitteln, dass zunächst pro Sattelschlepper eine Fläche von 30 m², pro Autobus und Zugfahrzeug von 20 m² und pro Anhänger von 10 m² als Bemessungsgrundlage (= Verrechnungsfläche) in Anrechnung gebracht wird. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage (= Verrechnungsfläche) ist sodann um jenes Ausmaß zu kürzen, als für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage Einstellplätze für Fahrzeuge dieser Art in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, höchstens jedoch auf das Ausmaß der verbauten Fläche dieser Einstellplätze.
 - e) Für Gerbereibetriebe 25 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage bilden alle Flächen nach § 2 Abs. 2 lit. a) dieser Gebührenordnung (gewerbliche Arbeitsflächen).
- (3) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. (2) ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude oder Gebäudeteile dienen.
- (5) Hausschwimmbecken sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für sogenannte Planschbecken (= Kinderschwimmbecken ohne Filter) wird eine Anschlussgebühr nicht erhoben.



- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Neu-, Auf-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen (wie z. B. Carports, Schwimmbäder; usw.) oder einer Änderung der Widmungsart sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach Abs. (2) gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach einer Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.



§ 4

Wasserverbrauchsgebühren

- (1) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird je angeschlossenes Grundstück eine Grundgebühr in einer Höhe von € 108,00 eingehoben. Diese beinhaltet eine Abnahmemenge von 60 m³.
- (2) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke bei einer Abnahmemenge ab dem 60 m³, € 1,80 pro m³.
- (3) Für die beigestellten Funkwasserzähler der Größe 2,5 m³ und 16,0 m³, sowie der analogen Wasserzähler der Größe 50,0 m³ und 80,0 m³ ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten. Sie beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr:

2,5m ³ pro Stunde	€ 14,40 pro Jahr
16,0m ³ pro Stunde	€ 36,00 pro Jahr
50,0m ³ pro Stunde	€ 126,10 pro Jahr
80,0m ³ pro Stunde	€ 144,10 pro Jahr

Für die beigestellten Wasserzähler der Größe 2,5m³ und 16,0m³ ohne Funkauslesung ist zur Abdeckung der Fixkosten eine zusätzliche Gebühr von jährlich € 75,00 zu entrichten.

§ 5

Entstehen des Gebührenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 dieser Gebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, bei sonstigen Bauten und Anlagen (wie z. B. Schwimmbädern, Carports; usw.) mit Baubeginn, bei einer Widmungsänderung mit dem Zeitpunkt der Änderung. Hierüber hat der Eigentümer binnen 2 Wochen nach Zutreffen dieser Voraussetzungen die Anzeige bei der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Die Wasserbenützungsg Gebühr (§ 4) ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Im ersten Jahr nach Herstellung des Anschlusses sind diese Zahlungen nach geschätztem voraussichtlichem Wasserverbrauch und in der Folge nach den Verbrauchsziffern des jeweils vorausgegangenen Jahres zu leisten. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.

Ergibt sich im Abrechnungsvierteljahr auf Grund der geleisteten Vorauszahlungen ein Guthaben zugunsten des Zahlungspflichtigen, ist der Unterschiedsbetrag nach Erlassung der neuen Vorschreibung durch Aufrechnen oder Zurückzahlung auszugleichen.



§ 6 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 7 Veränderungsanzeigen

- (1) Die Abgabenschuldner haben alle Veränderungen, die für die Berechnung der Gebühren oder deren Vorschreibung nach dieser Gebührenordnung von Bedeutung sind, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt dieser Veränderung der Gemeinde als Abgabenbehörde schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel an dem angeschlossenen Grundstück ist diese Meldung vom neuen Eigentümer zu erstatten.
- (3) Bei Unterlassen der Veränderungsanzeige bzw. Meldung entsteht der Abgabenanspruch abweichend von § 5 Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2024.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 (Wassergebührenordnung 2023) außer Kraft.

Christian Penn
Bürgermeister